

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1896

120 (23.5.1896) II. Blatt

Badische Landeszeitung.

Ausgabe:
Wöchentlich zweif. mal.
Abonnementspreis:
vierteljährlich:
in Karlsruhe durch den Agenten
bezogen: 2 Mark 50 Pf.,
in das Haus gebracht: 2
Mark 75 Pf., durch die Post
ohne Zustellgebühr 2 Mark
50 Pf. Vorauszahlung.

Anzeigegebühr:
Die 1. Spalte Kolonnenweise
oder deren Raum 20 Pf.,
im Remonten 60 Pf.
Bemerkungen:
Unbesucht gefessene Einsetzungen
werden nicht aufbehalten
und können nachträgliche
Honorar-Ansprüche keine
Berücksichtigung finden.

Redaktion und Expedition: Kirchstraße 2.

Telebannanruf Nr. 401.

Nr. 120. II. Blatt.

Karlsruhe, Samstag, den 23. Mai

1896

Ämliche Nachrichten.

Mit Entschiedenheit groß. Generaldirektion der Staatseisenbahnen vom 14. Mai d. J. wurde Expeditionsassistent Oskar Möhner in Stodach nach Freiburg, Expeditionsassistent Wilhelm Spieler in Neudorf nach Basel und Expeditionsassistent Karl Meigner in Königshofen — unter Zurücknahme seiner Verlegung nach Mannheim — nach Karlsruhe versetzt.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 22. Mai.
101. öffentliche Sitzung der 2. Kammer.
Am Regierungstisch: Ministerialrat Häblich und Ministerialrat Trejzer.

Präsident Göhner eröffnet die Sitzung um 9 1/2 Uhr. Eingelassen sind Vorkellungen der Bürgermeister von Bretten, Säckingen, Heberlingen und Waldbrunn betr. den Gesetzentwurf über die Fürsorge für die Gemeindebeamten.
Von der Handelskammer für die Kreise Karlsruhe und Baden sind 64 Exemplare einer Denkschrift betr. die Erbauung eines Stichkanals vom Rhein nach Karlsruhe und Erstellung eines Hafens bei Karlsruhe eingelaufen.
Abg. Strübe berichtet über den Gesetzentwurf betr. Veränderung einiger Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888.

Unter dem 29. Januar 1894 haben sich die evang. Kirchengemeinderäte von Karlsruhe, Freiburg, Karf., Baden, Pforzheim, Heidelberg und Mannheim mit der Bitte um Ergänzung des Gesetzes vom 26. Juli 1888 an die erste und zweite Kammer der Landtage gewendet und das Ansuchen gestellt, die hohen Kammern wollen entweder selbst ein Gesetz vorschlagen oder die große Staatsregierung ersuchen, ein Gesetz vorzulegen, auf Grund dessen die Möglichkeit geboten werde, aus Ergebnissen der örtlichen Kirchensteuer die Ablösung der Stollgebühren vorzunehmen.

Die fragliche Petition wurde von der hohen ersten Kammer der Großh. Regierung empfohlen, von der hohen zweiten Kammer zur Kenntnisnahme überwiefen.

In der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist hervorgehoben, wie das Gesetz es unterläßt, die Abschaffung der Stollgebühren zu gebieten, oder Bestimmungen über den Umfang der Abschaffung zu treffen; es ließe weder der dauernden Abschaffung aller Stollgebühren in einer Gemeinde, noch der Beschränkung der Abschaffung nach Arten von Umständlungen, nach Pfarrstellen oder nach der Zeit entgegen. Auch über die Art und das Maß der Schadloshaltung ist eine nähere Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen. Man ist der Ansicht, daß in den meisten Fällen dem Geistlichen eine alljährlich auf dem Wege örtlicher Kirchensteuer aufzubringende Rente werde zugestimmt werden; es schließt der Entwurf auch die Möglichkeit der Annullierung eines Kapitals nicht aus, aus dessen Ertrag dem Geistlichen die Schadloshaltung entrichtet werden soll. Die Höhe der Entschädigung ist im Sinne des Gesetzes nach oben dadurch begrenzt, daß der Geistliche aus Volkskirchensteuermitteln nicht wesentlich mehr erhalten soll, als er zuvor in Gestalt der abgelassenen Rente und sonstiger Bezüge hat. Das staatliche Interesse an der Einhaltung der richtigen Art und des richtigen Maßes zu wahren, ermöglichen die Vorschriften, der Art. 8 und 27 des Gesetzes, insofern sie für die Steuererhebungsbefehle der Kirchengemeinden die Staatsgenehmigung erfordern. Die Kommission hat die Annahme des § 1 bis zu den Worten „vorausgesetzt u. s. w.“ nur empfohlen. Dagegen empfiehlt die Kommission, die Worte „vorausgesetzt, daß in solchen Fällen die Geistlichen für die von der Ablösung betroffenen Umständlungen Gebühren oder Geschenke nicht mehr annehmen dürfen“ zu streichen. Eine ähnliche Bestimmung hat zwar auch in den Gesetzen verschiedener anderer Länder Ausdruck gefunden; allein die Kommission ist der Ansicht, daß diese Voraussetzung mehr den Charakter einer disziplinären Bestimmung als der Geistlichen an sich trage, und darum nicht in das staatliche Gesetz aufzunehmen, vielmehr der Kirchenregierungen zu überlassen sei. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs sieht auch von der Annahme auszugehen, daß die betr. Weisung, d. h. das Verbot des Geschenknehmens von den kirchlichen Behörden auszugehen habe, und es ist dann auch evangelischerseits in dem Gesetze vom 14. Dez. 1894 Art. 5 eine Vorchrift in diesem Sinne ergangen. Was die Behörden anderer Konfessionen zu thun gebieten, sei diesen anheimzustellen.

Die Kommission fügt übrigens an, daß sie es im allgemeinen weder für unbillig noch für unwürdig hält, wenn da, wo zu einer Ablösung nicht geschritten wird, der speziellen Tätigkeit der Kirche oder des Geistlichen auch durch eine spezielle Gegenleistung entsprochen wird.

§ 2 betrifft bezüglich der Steuererhebung eine wesentliche Vereinfachung und eine nicht unerhebliche Erparnis an Zeit und Kosten. Es ist die Möglichkeit geboten, beide Kirchensteuern, die allgemeine und örtliche, aus allen Steuerquellen mittels eines gemeinschaftlichen Zettels anzufordern und zu erheben. Es dürfte damit eine Erleichterung in Maaßen nicht ausgeschlossen sein.

Zu § 3. Nach Art. 13 des Gesetzes über die allgemeine Kirchensteuer sind Steuerfrei: a. die Einkommensanfälle bis zu 200 M., einschließlich, b. die Steuerkapitalien jeder Art, wenn sie weder einzeln, noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 M. übersteigen. Nach Art. 14 des Ortskirchensteuergesetzes kann durch Kirchengemeindebeschlüsse mit Staatsgenehmigung auf den Betrag der Kapitalrentensteuerkapitalien zur kirchlichen Besteuerung ganz oder teilweise verzichtet werden. Dieser Artikel soll durch die Bestimmungen des § 3 ergänzt werden. Die Kommission stimmt auch diesem § 3 zu und empfiehlt dessen Annahme. Die §§ 4 und 5 geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Abg. Hennig (Str.): Würde das Gesetz obligatorisch und für die luth. Kirche gemacht werden, so würde er dagegen stimmen. Für die luth. Kirche liege kein Bedürfnis vor zu einer Abänderung des allerbekanntesten Verhältnisses. Es werde wieder ein Band zwischen Geistlichen und Pfarrangehörigen zerrissen. Allein da die evang. Kirche glaube, die Veränderung notwendig zu haben, so wollen seine Freunde keine Schwierigkeiten machen.

Abg. Wildens (nat.-lib.) wird dem Gesetzentwurf zustimmen, obwohl ihm ein dringendes Bedürfnis nicht vorzuliegen scheint. Wenn er zustimme, so geschieht es auch, weil man es nicht mit einer obligatorischen Änderung zu thun habe, sondern dieselbe in der Hand der Kirchengemeinderatsversammlung liege. Nicht recht verständlich sei ihm, warum in § 1 die Regierungsabfassung geändert worden sei. Bei event. Unterstützung werde er einen Antrag auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs stellen. Man hätte bei diesem Anlaß auch die Frage aufwerfen können, ob es richtig war, die örtliche Kirchensteuer auf der Grundlage der Gemeindebesteuerung aufzubauen, statt sie an die staatliche Besteuerung anzuschließen. Dadurch würde eine Entlastung der Gewerbesteuerbezahlenden u. s. f. herbeigeführt. Die örtliche Kirchensteuer könnte einfach als ein Zuschlag zur allg. Kirchensteuer zur Erhebung kommen. Redner bringt einen Spezialfall aus einem Ort des Bezirks Heidelberg zur Sprache, wo eine katholische Kirche gebaut wurde, was eine örtliche Kirchensteuerumlage von 14 Pf. zur Folge hatte. Man habe die Kirche so gebaut, weil man bezüglich der Kosten damit rechnete, daß eine juristische Person am Orte war. Man sollte daraus die Konsequenz ziehen, daß von solchen wichtigen Vorhaben der betr. juristischen Person oder deren Vertretern rechtzeitig Kenntnis gegeben und ferner die Bedürfnisfrage geprüft werden müsse.

Abg. Muser (Dem.) Delisle, Eder u. Benedey (Dem.) beantragen, den Regierungsentwurf wieder zurückzuziehen und nur die Unterfertigung der Annahme von Geschenken für die betr. Amtshandlung zu streichen.

Die nat.-lib. Abg. Wildens, Frank, Wittmer und Pfeifferle beantragen völlige Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Abg. Muser (Dem.) erklärt, daß wenn § 1 in der Kommissionsfassung angenommen werde, seine politischen Freunde dagegen stimmen werden. Wildens habe die Gründe gegen die Kommissionsfassung schon genügend dargelegt. Die Regierungsvorlage solle insofern wieder hergestellt werden, als sie ein Verbot der Annahme von Geschenken aus-

spreche. Geschenke zu geben und anzunehmen, müsse man den Einzelnen überlassen.

Abg. Fieser (nat.-lib.) erklärt, daß er der Urheber des Strichs sei. Bei den Katholiken seien die Stollgebühren ohne Entschädigung abgeheftet worden. Die Geistlichen hätten, obwohl sie ein Klagerrecht auf die Gebühren hätten, schon bisher von armen Leuten nichts genommen. Redner hat geglaubt, daß es für den geistlichen Stand etwas Verleidendes habe, wenn man sage, die Gebühren seien abgeheftet worden, aber er dürfe keine Gebühren mehr annehmen. Das verheißt sich hoch ganz von selbst, daß wenn ein Recht abgeheftet werde, eine Gebühr nicht mehr erhoben werden dürfe. Er betrachte die Ablösung der Stollgebühren nur unter dem Gesichtspunkt, daß die armen Leute nicht mehr verpflichtet sein sollen, eine Gebühr zu entrichten und daß man dafür den Geistlichen eine Entschädigung gebe. Es liege doch in der Natur der Ablösung, daß nach ihr eine Gebühr nicht mehr erhoben werden dürfe. Man habe also nur etwas selbstverständliches getrieben. Redner werde daher gegen beide Anträge stimmen, wenn aber doch etwas angenommen werden sollte, so möge man den Antrag Muser, nicht aber den Antrag Wildens annehmen. Bezüglich des Anschlusses der örtlichen Kirchensteuer sei er ganz anderer Ansicht als Wildens. Es würden sonst die Grund- und Häuserbesitzer erheblich mehr herangezogen werden. Bezüglich einer Anregung von Hennig, es möge in ungenügenden Gemeinden zulässig sein, daß auch die politische Gemeinde für deren Zwecke Zuwendungen machen könne, erinnert Redner an den Grundgedanken der örtlichen Kirchensteuer. Die Kirchenbauten sollen auf die funktionelle Gemeinde kommen. Von diesem Grundsatze soll keine Gemeinde abgehen. Es können ja in ganz wenigen Jahren auch Angehörige anderer Konfessionen in die Gemeinde kommen. Auch seien die Verhältnisse der Mäntel zu berücksichtigen. Dagegen sei gegen jährliche Bewilligungen von kleineren Summen behufs Vermeidung einer örtlichen Kirchensteuer nichts einzuwenden.

Abg. Wacker (Str.) würde dem Gesetz nicht zustimmen, wenn der Antrag Wildens angenommen würde. Wenn Wildens davon gesprochen, daß beide Kirchenregierungen den Entwurf gebilligt hätten, so glaube Redner, daß die luth. Kirchenregierung ihn sich genauer angesehen hätte, wenn sie ihn für die luth. Kirche als von einiger Erheblichkeit betrachtet würde. Dem Antrag Muser halte er mit Fieser für durchaus gegenstandslos, denn es sei selbstverständlich, daß wenn eine Gebühr abgeheftet werde, sie nachher nicht mehr erhoben werden könne. (Sehr richtig!) Die Stollgebühren hätten einen hervorstechend selbstherrlichen und nicht einen finanziellen Charakter. Bei den Katholiken spiele das Geben eine weit größere Rolle als das Nehmen. Es gebe katholische Priester, die sehr genau auf die Stollgebühren sehen, um für die Kirche, Arme und Kranke etwas thun zu können. Auch die Geschenke spielen in den Landgemeinden bei den luth. Geistlichen fast keine Rolle. Wenn offenbar würde, was in größeren Gemeinden von Geistlichen gegeben werde, würde man sich wundern, wenn das ohne Geschenke möglich sein sollte. Der Antrag Wildens sei auf den ersten Blick unverständlich. Wenn aber ein Geistlicher auch auf ganz legale Weise ein Geschenk erhalten würde, könnten das wünschende, die das erfahren, es zu Denunziationen mißbrauchen, die auch dann für den Geistlichen peinlich wären, wenn sich herausstellen würde, daß nichts an der Sache sei.

Abg. Kirchenbauer (Konf.) Wenn das Gesetz bestimmen würde, daß die Stollgebühren abgelöst werden müssen, statt können, würde er ihm nicht zustimmen. Bezüglich der Anträge, die fast ein Mißtrauen gegen die Geistlichkeit atmen, siehe er auf dem Standpunkt der Abg. Fieser und Wacker.

Abg. Muser (Dem.) erkennt die Logik der Abg. Fieser und Wacker für richtig an, allein man müsse mit der Begründung im Kommissionsbericht rechnen und deshalb sei sein Antrag absolut notwendig wegen der Interpretation des Gesetzes.

Abg. Wildens (nat.-lib.) verwahrt sich auf's allerentschiedenste dagegen, daß sein Antrag etwas Verleidendes gegen die Geistlichkeit enthalte. Wenn dem so wäre, so würde der Vorwurf in erster Linie die Geistlichen und das evangelische Kirchenregiment treffen. Die Gebühren sollen nicht in Form von Geschenken herankommen. Die Meinung, daß Geschenke überhaupt nicht mehr von Geistlichen angenommen werden dürfen, könne nicht aufkommen, denn es sei ja ausdrücklich gesagt, daß für die Amtshandlungen, für welche die Ablösung eingetreten sei, Gebühren und Geschenke nicht mehr sollen angenommen werden dürfen. Redner sei sogar der Ansicht, daß selbst für diese Amtshandlungen die Geistlichen Geschenke für bestimmte wohlthätige Zwecke annehmen dürfen.

Abg. Lohr (Str.): Die Protestanten sollen ihre Angelegenheiten selbst ordnen und auch die Katholiken sollten ihre Angelegenheiten selbst ordnen können, deshalb enthalte er sich der Abstimmung über den Gesetzentwurf. (Geheuerheit.)

Abg. Schmecher (nat.-lib.): Es könne unter Umständen auch Angelegenheit der weltlichen Gemeinde sein, kirchliche Bauten vorzunehmen. Es werde sich immer fragen, ob eine Gemeindeangelegenheit in Frage komme. Was den Anschluß an die Gemeindebesteuerung betreffe, so sei auch er der Ansicht Fieser's, daß eine schöne Kirche ebenso wie eine schöne Schule der Gemeinde nütze. Bezüglich der Gebühren und der Geschenke ist Redner der Ansicht der Abg. Fieser bzw. Wacker. An der Jagd nach Geld habe sich die Geistlichkeit beider Konfessionen nicht beteiligt, es liege deshalb auch kein praktischer Anlaß vor, die Annahme von Geschenken zu verbieten, die durchweg in der Absicht gegeben werden, den Geistlichen in die Lage zu setzen, etwas Gutes zu thun.

Abg. Dreher (nat.-lib.): Praktischer, als es durch die heutige Diskussion gesehen sei, könne der Mangel eines Bedürfnisses für eine Bestimmung wie in § 1 gar nicht dargestellt werden. Er stimme auch deshalb gegen das Gesetz, weil bei Abschaffung der Stollgebühren in vielen kleineren Gemeinden die örtliche Kirchensteuer eingeführt werden müßte, die mit unverhältnismäßig großen Verwaltungskosten verknüpft wäre. Wenn er sich aber doch für eine Form des § 1 entscheiden müsse, so ziehe er den Antrag Wildens vor, von dessen Annahme er seine Stellung zu dem Gesetz abhängig mache.

Ministerialrat Trejzer: Einer grundsätzlichen Aenderung des bisherigen Systems durch Anschluß an das Staatsteuersystem stünden festens der Regierung erhebliche Bedenken entgegen. Was die Angelegenheit mit der Altengemeinschaft in der Gemeinde Mauer betreffe, so sei das Bezirksamt angezogen worden, in solchen Fällen den Beteiligten rechtzeitig Nachricht zu geben und auch die Frage der Kostspieligkeit zu prüfen. Sodann legt der Redner dar, wie die Regierung zu ihrer Fassung des § 1 kam, die sie auch heute noch vorziehe.

Ministerialrat Häblich: Die von Hennig angeregte Frage bezüglich der Zuwendungen der politischen Gemeinden für kirchliche Zwecke berühre die Gemeindeverwaltung und somit die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern. Die oberste luth. Kirchenbehörde habe Wünsche betr. die Zuwendung von Mitteln der politischen Gemeinde für kirchliche Zwecke vorgetragen. Eine Entscheidung der Regierung sei noch nicht erfolgt. Redner glaube aber, daß sie wohlwollend ausfallen werde. Wo es sich um herabgebrachte Leistungen handle, würden in konfessionell ungenügenden Gemeinden ganz erhebliche Leistungen gemacht werden können. Größere Schwierigkeiten biete die Frage bezüglich der kirchlichen Bauten. Schneller sei für Zuwendungen auch zu solchen Zwecken einzutreten, Fieser dagegen. Das Hauptbedenken liege im Artikel 18 des Gesetzes selbst. Jedenfalls dürften Bewilligungen dafür nicht über die Gemeindevermögensperiode hinaus erfolgen. Ein Bau also, der für mehrere Jahre Mittel erfordere, werde nicht bewilligt werden dürfen. Wo es sich um nicht sehr große Summen handle, werde zur Vermeidung einer Kirchensteuer die Gemeindegemeinschaft bewilligen dürfen.

Abg. Klein (nat.-lib.): Da das Gesetz keinen Zwang ausübe, soer er nicht ein, weshalb man nicht die Ablösung da ermöglichen solle, wo sie Bedürfnis sei. Er möchte Dreher doch bitten, die Lage in den großen Städten zu berücksichtigen. Redner stehe auf dem Boden des Kommissionsentwurfs.

Nach einem Schlusswort des Abg. Strübe wird in die Einzelberatung eingetreten.
Abg. Muser (Dem.) begründet kurz seinen Antrag zu § 1.

Abg. Wildens (nat.-lib.) bezieht sich zur Begründung seines Antrags auf das früher Bemerkte.

Berichterstatter Strübe verzichtet auf das Wort.
Der Antrag Wildens wird mit 84 gegen 17 Stimmen (14 Nationalliberale und die 3 Sozialdemokraten) abgelehnt, desgleichen der Antrag Muser mit allen gegen 7 Stimmen (Demokraten und Sozialdemokraten). Dagegen wird der Kommissionsantrag mit 82 gegen 19 Stimmen angenommen.

Das ganze Gesetz wird mit 42 gegen 10 Stimmen angenommen. Mit Nein stimmten Delisle (Dem.), Dreesbach (Soz.), Dreher (nat.-lib.), Geiß (Soz.), Höppler (Str.), Muser (Dem.), Schuler (Str.), Stegmüller (Soz.), Wittmer (nat.-lib.) und Benedey (Dem.).
Schluß nach 12 Uhr. Nächste Sitzung Samstag Vorm. 9 Uhr.

Karlsruhe, Tagesordnung zur 102. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer auf Samstag, 23. Mai 1896, vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Beratung des Berichtes der Budgetkommission über die Rechnung der Großh. Oberrechnungskammer für die Jahre 1893 und 1894 betr. Berichterstatter: Abg. Labenburg. 3) Beratung der Berichte der Petitionskommission über: a. Bitte des Hilfschaffners der Main-Neckarbahn Johann Ludwig Kammerling in Heidelberg um definitive Anstellung im Bereiche der Gr. Bad. Staatseisenbahnen betr. Berichterstatter: Abg. Hennig; b. Bitte der B. Trapler, Oberchaffners Wwe. Amalie, geb. Hilfenbrand in Karlsruhe, um Erhöhung ihres Witwengebhalts betr. Berichterstatter: Abg. Hennig; c. Bitte des früheren Expeditionsassistenten K. B. Roth in Heilsbrunn um Erhöhung seiner Jahrespension betr. Berichterstatter: Abg. Hoering; d. Bitte des Unternehmers A. D. Wilt, Berner in Aushaus um Bewilligung einer ständigen Unterstützung betr. Berichterstatter: Abg. Köhler; e. Bitte der Schranenwärterin Luise Peter in Singheim um Erhöhung ihrer Unterstützung betr. Berichterstatter: Abg. Neuwirth; f. Bitte des Bahnwärters A. D. Karl Philipp in Griesheim um Erhöhung seiner Pension. Berichterstatter: Abg. Müller.

Aus dem Großherzogtum.

○ Mannheim, 22. Mai. Die Revision, die der Bankdefraudant Richard Mayer von hier gegen das ihn zu 4 Jahren Gefängnis verurteilende Erkenntnis der hiesigen Strafkammer eingelegt hat, wurde vom Reichsgericht verworfen. — Wegen Sittlichkeitsverbrechens wurde der Bildhauer J. C. Korman hier in Untersuchungshaft genommen.

○ Aus Baden, 22. Mai. Königsbach. Herr Heinrich Teutscher, Oberjäger bei Herrn Baron v. St. Andrs, feierte letzten Dienstag seine goldene Hochzeit mit Wilhelmine geb. Fränkle von Königsbach. Das Jubelpaar wurde reich beschenkt. — Lah. Der ledige Maurer Franz Klingler von Ettenheim, welcher wegen eines Einbruchdiebstahls verhaftet war, am 12. d. Mts. aber aus dem hiesigen Gefängnis entsprungen ist, wurde in Basel wieder festgenommen. Klingler ist auch verdächtig, die 6 Einbruchdiebstahle in Verghaupten verübt zu haben. — Vogelbach. Bei der Pfarrwahl wurde Herr Pfarrverwalter Schmidt von hier einstimmig zum Pfarrer gewählt. — Goppingen. Landwirt Ort von Adelsheim wurde gestern in der Nähe des hiesigen Bahnhofes von einem Pferde berührt und geschlagen, daß derselbe ganz bewußtlos wurde und in einem Wagen nach Hause geführt werden mußte. Heute ist er bei Bewußtsein. Man hofft, es mögen keine ernsten Folgen in Nachzuge sein. — Gochsheim. Gestern ereignete sich ein Unglücksfall. Der 45jährige Zimmermann Fr. Reubold war in ganz geringer Höhe an einem Hause beschäftigt. Das Nebengewicht bekam, fiel er rückwärts auf die Straße und war so unglücklich auf den Hinterkopf, daß er denselben zerschmetterte und sofort tot war. — Die Gemeinde Gellingingen (Amt Stodach) genehmigte am Dienstag 50 000 M. für eine neue Wasserleitung. — Freiburg. Vorgestern Nacht kamen 3 italienische Arbeiter in die Schenkwirtschaft des Josef Steiert in Kappel (Schausland) und ließen sich Wein vorsetzen. Als später der Wirt auf Zahlung der Fehde drang, griffen ihn die 3 Italiener an, schlugen mit Stöcken und Gläsern auf ihn ein und brachten ihm noch mit einem Dolch einen Stich in die Herzgegend bei, welcher letzterer jedoch, da der Dolch abtrah, nicht lebensgefährlich sein soll. Um von den wütenden Messerheben nicht niedergemacht zu werden, mußte sich der Wirt ins freie Feld flüchten. — Die diesjährige Zusammenkunft der Offizierkorps der Bodensee-Garnisonen findet am 6. Juni in Konstanz statt. — Durlach. Gestern Abend gegen 10 Uhr ertönte die Sturmlok. In einer Bäckerei in der Kronenstraße war ein Kaminbrand ausgebrochen, der bald gelöscht werden konnte. — In der Appenstraße löste sich am gestrigen Tage während des Transports eines ca. 2000 Liter enthaltenden Bierfasses eine Fassdaube, wodurch sich nahezu der ganze schäumende Bierfassen über die Straße ergoß.

Aus der Residenz.

Karlsruhe, 22. Mai.
□ J. D. die Fürstin von Stolberg ist heute Vormittag 8 Uhr 45 Min. von Baden nach Frankfurt hier durchgereist. J. K. H. H. die Kronprinzessin Viktoria und die Prinzessin Gustav Adolf und Wilhelm von Schweden und Norwegen hatten sich zur Begrüßung am Hauptbahnhof eingefunden.

Bei der Erneuerungswahl des Stadtrats durch den Bürgerausschuß, welche heute Vormittag stattfand, wurden sämtliche 11 auscheidenden Mitglieder wiedergewählt und zwar erhielten: Dürr August, Kaufmann 92 Stimmen, Glaser Emil, Kaufmann 74, Himelheber Karl, Fabrikant 93, Höppler Friedrich, Brauereibesitzer 97, Hoffmann Karl, Rentner 93, Domburger Fritz, Bankier 70, Leichtlin Hermann, Rentner 76, Ludwig Friedrich, Rentner 77, Roth Karl, Bankvorstand 74, Schäffle Wilhelm, Rentner 91, Wagh Ludwig, Rentner 91. Weitere Stimmen erhielten: Delisle (frei) 13, Doffart (ultr.) 13, Helmlich (frei) 13, Eberle (soz.) 24 und Binz (lib.) 20. Von 121 Wahlberechtigten haben 105 abgestimmt.

Die Wahl der 7 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der Stadtverordneten ergab folgendes Resultat: Schneider Karl August, Kommerzienrat, Obmann; erhielt: 66 Stimmen, Schwindt Louis, Generalsekretär, Stellvertreter des Obmanns, 68, Dengler August, Drehermeister 68, Fieser Emil, Landgerichtsdirektor 68, Goldschmidt Dr. Robert, Professor 66, Müller Paul, Rechnungsrat 49, Ruh August, Fabrikant 49. Ferner erhielten: Abt (ultr.) 18, Giffinger (frei.) 20 und Schairer (Soz.) 12 Stimmen. Von 96 Wahlberechtigten haben 81 abgestimmt.

A. In Nr. 113 I brachte die Bad. Landesztg. eine Beschreibung der neuerschienenen Broschüre des Großindustriellen und sozialpolitischen Schriftstellers Julius Vorster in Köln „Großindustrie und Sozialpolitik“. Zu den Anschauungen des Verfassers hat Prof. Dr. v. Schulze-Gävernig in Freiburg Stellung genommen in einem „Offenen Briefe“, der jedoch in der „Nation“ erschienen ist. Der Freiburger Gelehrte suchte sich zu den Anschauungen des Kölner Praktikers größtenteils zustimmend und wo er widerspricht, beobachtet er nicht nur eine verbindliche,

